

## Antrag auf Zustimmung zur Ortsabwesenheit

(§ 7b SGB II i. V. m. ErrV)

<b>Antrag ausgehändigt am:</b> [ ]	<b>durch:</b>	<b>Aktenzeichen:</b> [ ]
<b>Name, Vorname:</b> [ ]		
<b>Straße/Hausnummer, PLZ, Wohnort:</b> [ ]		
<b>Geburtsdatum:</b> [ ]	<b>Telefon/Mobiltelefon:</b> [ ]	

Ich/Wir beabsichtige/n, mich/uns in der Zeit vom [ ] bis [ ] auswärts aufzuhalten.

**Von den Hinweisen im Anhang dieses Vordrucks habe/n ich/wir Kenntnis genommen.** Falls eine Zustimmung für die Dauer des beabsichtigten auswärtigen Aufenthaltes überhaupt nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum anerkannt werden kann, beabsichtige/n ich/wir, mich/uns

- nicht auswärts aufzuhalten.
- nur so lange auswärts aufzuhalten, wie genehmigt wurde
- dennoch für den eingetragenen Zeitraum auswärts aufzuhalten. Ich/Wir bin/sind darüber belehrt worden, dass der Anspruch auf Bürgergeld für den nicht genehmigten Zeitraum wegfällt

Sollten Sie einen Antrag auf Zustimmung von Ortsabwesenheit innerhalb der ersten drei Monate nach Ihrer Beantragung von Leistungen nach dem SGB II stellen und/oder planen Sie Ihren auswärtigen Aufenthalt länger als 21 Kalendertage im Kalenderjahr, erläutern Sie bitte Ihre Gründe dafür. Eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit wird hier nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

[ ]

Liegt ein <b>wichtiger Grund</b> für die geplante Ortsabwesenheit vor? Wenn ja welcher? (siehe Hinweise unter 4.)	
Wie sind Sie während der Abwesenheit erreichbar? (nur anzugeben bei Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund)	
Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln:	
<b>Abreisezeit:</b> [ ]	<b>Ankunft am Rückreisetag:</b> [ ]
Ggf. kann der Abreise- bzw. Rückreisetag nicht als „ortsabwesend“ gelten, wenn Ihre Abreise am späten Abend bzw. ihre Ankunft am Rückreisetag am frühen Morgen erfolgt. Sollte dies der Fall sein, teilen Sie uns Ihre Abreise- bzw. Rückreisezeit mit.	

Dieser Antrag wird für folgende Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre gestellt:

	Name, Vorname	zuständiger Arbeitsvermittler

Bei der Rückkehr an Ihren Wohnort sind Sie dazu verpflichtet, **unverzüglich persönlich** beim Landkreis Fulda – Kreisjobcenter Fulda – vorzusprechen. Die persönliche Vorsprache ist beim Landkreis Fulda – Kreisjobcenter Fulda -, Robert-Kircher-Straße 24, 36037 Fulda, unter Vorlage Ihrer Ausweispapiere in der Servicestelle erforderlich. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben durch Ihren Arbeitsvermittler.

Fulda, [ ]

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller(in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehegatte / Lebensgefährte(e/in) /  
gesetzlicher Vertreter(in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift volljähriges Kind bis zur  
Vollendung des 25. Lebensjahres

# Hinweise zur Ortsabwesenheit gem. § 7b SGB II

## 1. Allgemeine Hinweise

Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen. Das bedeutet, dass Sie in der Lage sein müssen, Aufforderungen und Vorschlägen des Kommunalen Kreisjobcenters Fulda unverzüglich Folge zu leisten. Hierfür müssen Sie sich im näheren Bereich des Kreisjobcenters Fulda aufhalten. Möchten Sie diesen verlassen, und stehen Sie deshalb einer Eingliederung in Arbeit nicht zur Verfügung, benötigen Sie zunächst die *schriftliche* Zustimmung des/der zuständigen Fallmanagers/in.

Eine unerlaubte Abwesenheit (ohne schriftliche Zustimmung) von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Bürgergeldes führen.

Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten für alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Personen ab 15 Jahren bis zum Rentenalter, die nicht erwerbsunfähig sind).

## 2. Wo ist der nähere Bereich des Kommunalen Kreisjobcenters Fulda?

Sie befinden sich im näheren Bereich, wenn Sie das Kommunale Kreisjobcenter in einer angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand erreichen können. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn die einfache Wegstrecke vom Aufenthaltsort zum Jobcenter in längstens 2,5 Stunden bewältigt werden kann.

## 3. Was ist zu beachten, wenn Sie Ihren Wohnort verlassen, sich aber weiterhin im näheren Bereich des Kreisjobcenters Fulda aufhalten?

Bitte teilen Sie uns mit, an welchem Ort und unter welcher Anschrift Sie sich aufhalten und geben Sie bekannt, wie wir Sie erreichen können.

## 4. Für welchen Zeitraum und ab wann kann Ihnen eine Ortsabwesenheit genehmigt werden?

Ortsabwesenheiten können aufgrund eines wichtigen Grundes genehmigt werden. Wichtige Gründe können vorliegen, wenn Sie an einer kirchlichen, gewerkschaftlichen oder an einer Veranstaltung im öffentlichen Interesse teilnehmen, wenn Sie einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen oder wenn Sie Angehörige bei der Pflege, in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes unterstützen oder sich um Angelegenheiten im Todesfall eines Angehörigen kümmern.

Ortsabwesenheiten ohne wichtigen Grund (z.B. für Urlaub) können in der Regel für längstens 21 Tage im Kalenderjahr genehmigt werden.

Die Zustimmung zu einer beantragten Ortsabwesenheit kann nicht erteilt werden, wenn eine berufliche Eingliederung, wie z.B. Arbeitsaufnahme, die Teilnahme an einer Maßnahme oder an einer betrieblichen Praxiserprobung, in den Zeitraum der vorgesehenen Ortsabwesenheit fällt.

In den ersten drei Monaten des Leistungsbezugs wird einer Ortsabwesenheit in der Regel nicht zugestimmt, da davon auszugehen ist, dass die Vermittlungschancen in dieser Zeit am aussichtsreichsten sind.

### Ausnahmen:

Wenn Sie im Vorfeld Arbeitslosengeld I bezogen haben, werden bereits in Anspruch genommene Abwesenheitstage für das gleiche Jahr auf die Ortsabwesenheit angerechnet.

Sofern Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen und in diesem Zusammenhang einen Urlaubsanspruch bei Ihrem Arbeitgeber haben, wird einer Ortsabwesenheit für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zugestimmt.

Für einzelne Personengruppen (z.B. Nichtsesshafte) können Besonderheiten bezüglich der Bewilligung einer Ortsabwesenheit gelten. Bitte besprechen Sie dies vorab mit der für Sie zuständigen Fallmanagerin/dem zuständigen Fallmanager.

## 5. Was müssen Sie bei einer geplanten Ortsabwesenheit beachten?

Eine geplante Ortsabwesenheit ist rechtzeitig, das bedeutet in der Regel frühestens 3 Wochen, mindestens aber 1 Woche vor der Abreise, bei dem/der zuständigen Fallmanager/in schriftlich zu beantragen. Das hierfür erforderliche Antragsformular erhalten Sie bei dem/der zuständigen Fallmanager/in, in der Servicestelle oder im Internet (<https://www.job-fulda.de/informationen-fuer-arbeitssuchende/service/ortsabwesenheit>). Erst wenn Ihnen die schriftliche Zustimmung vorliegt, ist die Ortsabwesenheit genehmigt.

Unverzüglich nach Ihrer Rückkehr (1. Öffnungstag nach Ablauf der genehmigten Abwesenheit) müssen Sie sich unter Vorlage Ihres Ausweises in der Servicestelle zurückmelden. Die Einzelheiten zur Rückmeldung sind dem Zustimmungsbescheid zur Ortsabwesenheit zu entnehmen.

Denken Sie bitte daran, dass auch bei einer Ortsabwesenheit der erforderliche Weiterbewilligungsantrag auf Bürgergeld rechtzeitig zu stellen ist und planen Sie dies bei Ihrer Abwesenheit entsprechend mit ein.

## 6. Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten?

Halten Sie sich ohne Genehmigung außerhalb des näheren Bereiches auf oder sind Sie nicht erreichbar, haben Sie für die Dauer der Abwesenheit/Nichterreichbarkeit keinen Anspruch auf Bürgergeld.

Bitte beachten Sie, dass mit dem Wegfall des Leistungsanspruchs auch die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V (Kranken-/Pflegeversicherung) sowie die rentenrechtliche Meldung entfällt.

## 7. Was müssen Sie beachten, wenn Sie wegen Krankheit nicht rechtzeitig zurückreisen können?

Eine Erkrankung während der Ortsabwesenheit führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung Ihrer Rückkehrfrist und kann damit den Wegfall Ihres Anspruchs auf Bürgergeld zur Folge haben.

Nur wenn Sie einen Nachweis erbringen, dass aufgrund der Schwere Ihrer Erkrankung ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war (bescheinigte Nichttransportfähigkeit), kommt eine Leistungsfortzahlung in Betracht.

Bitte reichen Sie in diesem Fall zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine entsprechende Transportunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes in deutscher Übersetzung bei uns ein.

Bitte denken Sie daran, **jede** beabsichtigte Ortsabwesenheit **rechtzeitig, das bedeutet: frühestens 3 Wochen, mindestens aber 1 Woche vor der Abreise**, mit der/dem zuständigen Fallmanager/in zu besprechen und den erforderlichen **schriftlichen Antrag zu stellen!** Dieser ist erst **genehmigt**, wenn Ihnen die **schriftliche Zustimmung** vorliegt.

Weitere Auskünfte und Informationen, insbesondere zur Vermeidung leistungsrechtlicher Konsequenzen, erhalten Sie von Ihrer/m Fallmanager/in.